

**Stellungnahme**  
**des Vereins für Sachwalterschaft und Patientenanzwaltschaft**  
**zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesbehindertengesetz**  
**(BBG) und das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) geändert wird**  
**(GZ: 40.101/4–7/01)**

Dem Verein für Sachwalterschaft und Patientenanzwaltschaft wurde vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesbehindertengesetz (BBG) und das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) geändert wird, übermittelt.

Der Verein möchte insbesondere seine Bedenken gegenüber den im Entwurf vorgesehenen Begrifflichkeiten äußern.

Die in den §§ 3 Abs 1, 22 und 52 Abs 2 getroffene Wortwahl erachten wir als nicht zeitgemäß. Die Diskussion in den letzten Jahren hat zu einem grundlegenden Wandel in der Haltung gegenüber Menschen mit Behinderungen geführt. Das zeigt sich beispielsweise auch in der Wortwahl, wenn nicht mehr die Behinderung, sondern nun – politically correct – **Menschen** mit besonderen Bedürfnissen im Vordergrund stehen.

Dieser Gesetzesentwurf richtet sich an Menschen mit besonderen Bedürfnissen, deshalb sollte gerade bei einer Umbenennung vermehrtes Augenmerk auf die neugewählte Bezeichnung gelegt werden. Wir schlagen vor, den Namen des Fonds von "Behindertenhärteausgleichsfond" auf "Härteausgleichsfonds für Menschen mit Behinderung" oder "Härteausgleichsfonds für Menschen mit besonderen Bedürfnissen" zu ändern.

Wir sind auch der Meinung, dass die Bezeichnung "Leistung" jedenfalls zutreffender ist, als die Bezeichnung "Zuwendung". Der Begriff "Zuwendung" suggeriert, dass Menschen mit besonderen Bedürfnissen vom guten Willen der Gesellschaft abhängig sind und rückt sie in die Nähe von "Almosenempfängern". Es geht aber vielmehr darum, dass ein Anspruch auf Leistung bei Erfüllung der Voraussetzung nach wie vor besteht. Dies sollte auch im Wortlaut des Gesetzes zum Ausdruck kommen.

Wir begrüßen, dass dieser Gesetzesentwurf einen regelmäßigen verpflichtenden Bericht der Bundesregierung an den Nationalrat über den Stand der Umsetzung von Maßnahmen zur

umfassenden Integration behindertener Menschen vorsieht, vermissen aber die Verankerung eines Zeitraums bzw einer Frist. Einen alljährlichen Bericht erachten wir als sinnvoll.

Welche Auswirkungen die Änderungen im Verfahrensablauf haben werden, lässt sich derzeit nicht beurteilen. Nach unseren bisherigen Erfahrungen wurden Anträge auf Leistungen aus dem Nationalfonds für die vom Verein vertretenen KlientInnen zumeist abschlägig beschieden. Wir hoffen, dass die vorgesehene Neuregelung zu Verbesserungen für die vom Verein vertretenen KlientInnen führen wird.

Wien, am 2. 4. 2001

Dr. Peter Schläffer  
Geschäftsführer